

Auswahlkriterien

für das Auswahlverfahren

im Studiengang Zahnmedizin

zum Wintersemester 2019/2020

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 22.02.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW 2017, Seite 806), i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 G v. 23.5.2017 (BGBl. I. S. 1228), Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GV. NRW 2006, S. 510), §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. November 2006 (GV. NRW. 2006, S. 604), sowie § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 18. November 2008, Artikel 3 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008, S. 710), i.V.m. der Satzung der RWTH für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1095) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen folgende Auswahlkriterien beschlossen:

Für die im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens im Studiengang Zahnmedizin von der RWTH zu vergebenden Studienplätze (60 %) gelten folgende Kriterien:

§ 1 Auswahl

(1) Die RWTH vergibt die im Rahmen des Auswahlverfahrens gem. § 1 der Satzung der RWTH für das Auswahlverfahren in der derzeit geltenden Fassung zu vergebenden Studienplätze im Studiengang Humanmedizin nach dem Grad der Qualifikation in Kombination mit dem Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests „Test für medizinische Studiengänge“ (nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a) und c) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05. Juni 2008 in der derzeit gültigen Fassung) in folgendem Verhältnis:

1. Grad der Qualifikation (Gewichtung 51 %)
2. Ergebnis des Tests für medizinische Studiengänge (TMS) (Gewichtung 49 %).

(2) Bei Nachweis des Testergebnisses, bei der Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung, des „Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)“ wird dieses folgendermaßen mit der Abiturnote verrechnet:

$\text{Abiturnote} \cdot 0,51 + \text{TMS-Note} \cdot 0,49 = \text{„neu ermittelte Durchschnittsnote“}$

Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechend.

Sollte durch die Verrechnung mit der Note des TMS-Tests eine Verschlechterung der „neu ermittelten Durchschnittsnote“ erfolgen, wird die Abiturnote für die Auswahl verwendet.

(3) Weist ein Bewerber nach, dass er eine der nachfolgend genannten Berufsausbildungen erfolgreich absolviert hat, so wird ihm ein Bonus von 0,3 auf die Abiturnote gewährt. Die Verrechnung mit einem TMS-Testergebnisses erfolgt erst nach dem Abzug dieses Bonus.

Liste der Berufe:

Stomatologische Schwester, Zahnarzthelfer/in, Zahnärztliche/r Helfer/in, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, Zahntechniker/in

§ 2 Vorauswahl

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Humanmedizin ist zu begrenzen. Maßgeblich für die Vorauswahl ist der Grad der Ortspräferenz. In das Auswahlverfahren einbezogen werden ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die die RWTH im Rahmen ihrer Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung an 1. bis 3. Ortspräferenz angegeben haben.

§ 3 In – Kraft – Treten

Die Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Hochschulauswahlverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 03.12.2018.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.02.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger